



Benützungsglement für den Gemeindesaal der Gemeinde Bühler

Inhaltsverzeichnis

Art. 1.	Allgemeines	3
Art. 1.1.	Eigentum / Zweck	3
Art. 1.2.	Organe / Aufsicht	3
Art. 1.3.	Räumlichkeiten	3
Art. 2.	Benützung.....	3
Art. 2.1.	Benützung.....	3
Art. 2.2.	Gebühren.....	3
Art. 2.3.	Übergabe / Rückgabe	3
Art. 2.4.	Sorgfalt / Ordnung und Sauberkeit.....	3
Art. 2.5.	Festwirtschaft.....	4
Art. 2.6.	Ausstellungen und Festanlässe im Aussenbereich des Saales	4
Art. 2.7.	Fahrzeuge / Parkplätze und Verkehrsregelung	4
Art. 3.	Schlussbestimmungen	4
Art. 3.1.	Durchsetzung.....	4
Art. 3.2.	Weisungen.....	4
Art. 3.3.	Haftung	4
Art. 3.4.	Rechtsmittel	4
Art. 3.5.	Inkrafttreten.....	4
	Mitgeltende Reglemente.....	4

Art. 1. Allgemeines

Art. 1.1. Eigentum / Zweck

Der Saal mit Bühne und Nebenräumen sowie die Küche, das Office / Foyer sind Eigentum der Einwohnergemeinde Bühler. Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 1.2. Organe / Aufsicht

Die oberste Aufsicht über die Benützung des Saales, Bühne mit Nebenräumen sowie Küche und Foyer obliegt dem Gemeinderat.

Für die Belegung und Benützung der Räumlichkeiten sowie für das Inventar ist die Betriebskommission für öffentliche Anlagen und Gebäude (BAG) verantwortlich.

Der Unterhalt von Gebäuden und der technischen Anlagen obliegt der Hochbaukommission (HBK) und wird durch die zuständigen Hauswart:innen ausgeführt.

Art. 1.3. Räumlichkeiten

Als Räumlichkeiten im Sinne dieses Reglements gelten der Saal, die Bühne mit Nebenräumen, Küche/Office, das Foyer mit den Garderoben und die WC-Anlagen.

Art. 2. Benützung

Art. 2.1. Benützung

Für die Benützung der verschiedenen Räumlichkeiten ist in jedem Fall frühzeitig eine Bewilligung erforderlich.

Reservierungen für Anlässe und allfällige vorgängige Proben sind über die Webseite der Gemeinde Bühler vorzunehmen.

Über die Erteilung der Bewilligung entscheidet die BAG.

Art. 2.2. Gebühren

Für die Benützung der Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben. Diese sind in einem separaten Tarif geregelt.

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Ausnahmefällen Gebühren erlassen.

Art. 2.3. Übergabe / Rückgabe

Die Übergabe bzw. Rückgabe der Räumlichkeiten und des Inventars erfolgt nach Absprache mit dem:der zuständigen Hauswart:in.

Art. 2.4. Sorgfalt / Ordnung und Sauberkeit

Die auf dem Bewilligungsformular aufgeführte Person ist für die Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.

Schäden sind sofort dem:der zuständigen Hauswart:in zu melden.

Die Bedienung der technischen Einrichtungen hat in Absprache mit dem:der zuständigen Hauswart:in zu erfolgen.

Die Küche sowie das Kücheninventar müssen nach dem Anlass in einwandfreiem und sauberem Zustand abgegeben werden. Sämtliche anderen Räume (inkl. WC) besenrein.

Der:die Hauswart:in kontrolliert die Sauberkeit. Sollte eine Nachreinigung nötig sein, werden diese im Stundenansatz dem:der Veranstalter:in verrechnet.

Die Abfallentsorgung ist Sache der Veranstalter:innen.

Art. 2.5. Festwirtschaft

Festwirtschaften dürfen nur mit Bewilligung der BAG betrieben werden.

Alkoholausschank und Verlängerung sind separat bei der Gemeinde zu beantragen.

Art. 2.6. Ausstellungen und Festanlässe im Aussenbereich des Saales

Anlässe ausserhalb des Gemeindesaals sind über die Webseite der Gemeinde Bühler zu reservieren.

Dabei sind vor dem Anlass die Anwohner:innen durch den:die Veranstalter:in zu informieren.

Die Möblierungen des Gemeindesaales darf im Aussenbereich nicht verwendet werden.

Art. 2.7. Fahrzeuge / Parkplätze und Verkehrsregelung

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Eine Übersicht der bestehenden Parkplätze ist auf der Website der Gemeinde Bühler ersichtlich.

Der:die Organisator:in von Veranstaltungen ist für die Verkehrsregelung und die Durchsetzung der Parkordnung verantwortlich.

Art. 3. Schlussbestimmungen**Art. 3.1. Durchsetzung**

Die Veranstalter:innen des Anlasses sind verpflichtet, für die Einhaltung dieses Reglements zu sorgen.

Art. 3.2. Weisungen

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht der bewilligenden Organe sind strikte zu befolgen.

Art. 3.3. Haftung

Die Veranstalter:innen des Anlasses haften für Schäden, die sie an Gebäude, Inventar, Geräten und Anlagen verursachen.

Für Personen- oder Sachschaden, die Benutzer:innen oder Publikum erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Alle Benutzer:innen und die Organisator:innen von Veranstaltungen und Wettkämpfen haben eine angemessene Haftpflichtversicherung inklusive Glasbruch vorzuweisen.

Art. 3.4. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der BAG kann innert zwanzig Tagen beim Gemeinderat Bühler Rekurs erhoben werden.

Art. 3.5. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist dem obligatorischen Referendum unterstellt und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Es ersetzt alle älteren Reglemente.

Mitgeltende Reglemente

Gebührentarif (durch Gemeinderat erlassen).